

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 625

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am BGH a.D.,
Pfinztal

Neuregelungen im Verbraucherkreditrecht
- Ein kritischer Überblick -

Seite 633

Prof. Dr. Eberhard Meincke und
Dr. Dr. Kai-Michael Hingst, M.A.,
Rechtsanwälte, Hamburg

Der Kreditbegriff im deutschen Recht
- de lege lata und de lege ferenda -

Seite 640

BGH, 3.3.2011

Zur Pflicht des freien, nicht bankmäßig gebundenen
Anlageberaters zur Aufklärung über ihm zufließende
Provisionen

Seite 655

BGH, 15.2.2011

Ausgleich eines Belehrungsmangels durch Nachbeleh-
rung nach § 355 Abs. 2 BGB

Seite 656

BGH, 1.3.2011

Vorliegen eines Kredits mit veränderlichen Bedingun-
gen bei Verbindung eines endfälligen Festkredits mit ei-
ner Investmentfondsbeteiligung im Rahmen einer un-
echten Abschnittsfinanzierung

Seite 659

BGH, 10.2.2011

Reihenfolge der Ausschüttungen im Rahmen eines als
Schneeballsystem geführten Anlagemodells

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Pfinztal
Neuregelungen im Verbraucherkreditrecht
- Ein kritischer Überblick - 625
- Prof. Dr. Eberhard Meincke und Dr. Dr. Kai-Michael Hingst, M.A., Rechtsanwälte, Hamburg
Der Kreditbegriff im deutschen Recht
- de lege lata und de lege ferenda - 633

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 3.3.2011 Zur Pflicht des freien, nicht bankmäßig gebundenen Anlageberaters zur Aufklärung über ihm zufließende Provisionen (Bestätigung des Senatsurteils vom 15. April 2010 = BGHZ 185, 185 = WM 2010, 885) 640
- Bundesgerichtshof 24.2.2011 Zur entsprechenden Anwendung von § 1148 Satz 1 BGB auf die eingetragenen Gesellschafter einer GbR, wenn einer davon verstorben ist; zur Rechtsnachfolgeklausel analog § 727 ZPO 642
- Bundesgerichtshof 25.1.2011 Zu den subjektiven Voraussetzungen der Teilnahme eines ausländischen Brokers an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Kapitalanlegern durch einen inländischen Terminoptionsvermittler 645
- Bundesgerichtshof 8.2.2011 Auslegung einer Klausel über die Geltung des Vertrags für Ansprüche des Anlegers gegen Dritte in einem formularmäßigen Schiedsvertrag zwischen einem gewerblichen Terminoptionsvermittler und einem Anleger; rechtzeitige Erhebung der Einrede des Schiedsvertrages 650
- Bundesgerichtshof 15.2.2011 Ausgleich eines Belehrungsmangels durch Nachbelehrung nach § 355 Abs. 2 BGB 655
- Bundesgerichtshof 1.3.2011 Vorliegen eines Kredites mit veränderlichen Bedingungen bei Verbindung eines endfälligen Festkredites mit einer Investmentfondsbeteiligung im Rahmen einer unechten Abschnittsfinanzierung 656

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	10.2.2011	Reihenfolge der Ausschüttungen im Rahmen eines als Schneeballsystem geführten Anlagemodells in der Regel zunächst auf ausgewiesene Scheingewinne und erst danach auf die geleistete Einlage	659
Bundesgerichtshof	10.3.2011	Zur Obliegenheit des Schuldners, die Hälfte des Wertes des Vermächnisses an den Treuhänder abzuführen	660
Bundesgerichtshof	10.3.2011	Beschwerdebefugnis bei Ablehnung der Einberufung einer Gläubigerversammlung durch das Insolvenzgericht	662
Bundesgerichtshof	17.3.2011	Amtsentlassung eines Insolvenzverwalters wegen allgemeiner charakterlicher Ungeeignetheit für die Ausübung des Verwalteramts	663
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	5.10.2010	Zur richtigen Formulierung eines Verbotsantrages bei der Untersagung unzulässiger Telefonwerbung	665
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	21.2.2011	Zur Frage der Befangenheit von Richtern, deren früherer Vorsitzender sofort nach seinem Ausscheiden als Richter in die Kanzlei der Rechtsanwältin eingetreten ist, die den Gegner des Antragstellers vertreten haben	667
Bundesgerichtshof	20.1.2011	Zur Frage, wer neben dem nach § 115 Abs. 1 BBergG ersatzpflichtigen Unternehmer zum Ersatz des Bergschadens verpflichtet ist	670

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV